

37 1 Grundsätzliches

38

39 Im ersten Abschnitt dieses Antwort-Dokuments setzen sich die ÜNB mit einigen
40 Anmerkungen auseinander, die für alle Datenverpflichteten gleichermaßen relevant sind.

41

42 1.1 Verfahren

43 Einige Konsultationsbeiträge befassten sich mit dem Konsultationsverfahren selbst. Unter
44 anderem wurde das von den ÜNB genutzte Web-Formular kritisiert. Das Web-Formular stellt
45 eine effiziente, schnelle und papierlose Erfassung der Anmerkungen sicher und sorgt für
46 eine strukturierte Zuordnung zu den jeweils relevanten Passagen des
47 Konsultationsdokuments. Insbesondere ermöglicht das internetgestützte Vorgehen
48 angesichts des erheblichen Zeitdrucks eine gemeinsame Arbeit der auf verschiedene
49 Standorte verteilten GLDPM-Projektgruppe an zentral verwalteten Dokumenten und
50 effiziente Workflows und FreigabeprozEDUREN. Das Konsultationsverfahren soll es den
51 Teilnehmern ermöglichen, ihre Anmerkungen zu einem bestimmten Vorgehen oder
52 Dokument zu übermitteln. Das von den ÜNB gewählte Verfahren wird dieser Anforderung
53 vollumfänglich gerecht.

54 Die Konsultation zur GLDPM-Umsetzung findet auf freiwilliger Basis statt; eine rechtliche
55 Verpflichtung, diese Konsultation durchzuführen, ist für die ÜNB nicht zu erkennen. Die ÜNB
56 wollen aber gerade nicht ihre Vorstellungen stur durchsetzen, sondern mit der von ihnen
57 durchgeführten Konsultation allen Beteiligten die Möglichkeit geben, die Vorschläge der ÜNB
58 kritisch zu prüfen und zu verbessern. Beim Lesen der (derzeit noch nicht fertiggestellten)
59 Prozessbeschreibung (Konsultationsdokument v2) wird offensichtlich werden, dass die ÜNB
60 ihren ursprünglichen Vorschlag in mehrfacher Weise im Sinne der Konsultationsteilnehmer
61 angepasst haben. Es sollte diese inhaltliche Überarbeitung und Verbesserung der
62 Gegenstand des Konsultationsverfahrens sein und nicht Formalitäten.

63 Im Rahmen der parallel zur Konsultation verlaufenden Abstimmung innerhalb der BDEW-
64 Gremien fand am 03. März ein Workshop statt, bei dem Inhalte kontrovers diskutiert wurden,
65 und es wird bei den Workshops Ende April nochmals die Gelegenheit bestehen, die
66 Vorschläge der ÜNB persönlich (und nicht nur schriftlich) zu diskutieren. Dass die ÜNB sich -
67 unter anderem in dem vorliegenden Dokument - auch detailliert mit den schriftlich
68 übermittelten Anmerkungen auseinandersetzen ist ein weiterer Hinweis dafür, dass die
69 Interessen der Konsultationsteilnehmer resp. der in die GLDPM-Umsetzung einbezogenen
70 Parteien berücksichtigt werden.

71 Artikel 12 der CACM-Verordnung sowie Artikel 6 der FCA-Verordnung sind im Übrigen nicht
72 einschlägig, da diese sich auf die auf europäischer Ebene von ENTSO-E organisierten
73 Konsultationen beziehen. Letztere Konsultation zur GLDPM ist Anfang 2016 erfolgt; die
74 Regulierungsbehörden haben diesen Prozess genau verfolgt und mit ihrer Genehmigung der
75 GLDPM auch die angemessene Berücksichtigung der im Rahmen dieser Konsultation
76 vorgetragenen Kritik und Anregungen bestätigt. Die im Rahmen der ENTSO-E-Konsultation
77 übermittelten Anmerkungen wurden in der von ENTSO-E koordinierten Antwort auf die
78 Stellungnahmen beantwortet. Soweit darüber hinaus Klärungsbedarf besteht sind die
79 deutschen ÜNB hierfür nicht die richtigen Adressaten.

80

81 Soweit von Konsultationsteilnehmern der Wunsch geäußert resp. die Notwendigkeit gesehen
82 wurde, ein weiteres Konsultationsverfahren durch die BNetzA durchführen zu lassen, so sind
83 die ÜNB ebenfalls nicht die richtigen Adressaten für ein solches Anliegen.

84 Eine Einbeziehung der bis zum 06. April von ENTSO-E konsultierten GLDPM-v2, wie von
85 einem Konsultationsteilnehmer vorgeschlagen, wäre zum einen rechtlich fragwürdig (die
86 Genehmigung durch die Regulierungsbehörden kann schliesslich keineswegs als sicher
87 vorausgesetzt werden); zum anderen aber auch nicht hilfreich, da sich die GLDPM-v2
88 inhaltlich praktisch nicht von der jetzt von den ÜNB umzusetzenden GLDPM ("GLDPM-v1")
89 unterscheidet.

90 Die noch zu veröffentlichende Prozessbeschreibung ist ausdrücklich als ein
91 "Konsultationsdokument v2" zu verstehen. Die ÜNB sehen die Abstimmung der GLDPM-
92 Umsetzung mit der Veröffentlichung des vorliegenden Antwortdokuments also nicht als
93 abgeschlossen an, sondern sind vielmehr an einem fortgesetzten und kontinuierlichen
94 Austausch interessiert. Die Fristen bei der Umsetzung der GLDPM stecken allerdings einen
95 zeitlichen Rahmen, den zu überschreiten nicht im Ermessen der ÜNB liegt.

96 Den Hinweis auf den BDEW-"Werkzeugkasten" zur Marktkommunikation begrüßen die ÜNB;
97 die parallel zu diesem Antwortdokument entwickelte (aber noch nicht fertiggestellte)
98 Prozessbeschreibung (Konsultationsdokument v2) wurde bereits auf dieser Basis erstellt.
99 Hinsichtlich der definitiven Implementierungsvorschriften ist vorgesehen, diese so
100 auszugestalten, dass diese dem "Werkzeugkasten" entsprechen. Die Prozessbeschreibung
101 (Konsultationsdokument v2) wird auch eine Planung für die kommenden Wochen / Monate
102 enthalten, in denen diese definitiven Implementierungsvorschriften (insbesondere
103 Prozessbeschreibungen und Formatbeschreibungen) entwickelt werden sollen.

104 Relevant für die GLDPM-Umsetzung ist die GLDPM; nicht die CGMM. Die GLDPM ist bereits
105 genehmigt.

106

107 **1.2 Rechtliche Grundlagen**

108 Im Rahmen der Konsultation wurde vorgetragen, dass sich die ÜNB-Anforderungen
109 hinsichtlich von Verteilungsnetzdaten nicht auf Basis der GLDPM, sondern lediglich auf
110 Basis der perspektivisch im Sommer 2017 in Kraft tretenden System Operation Guideline
111 (SO GL; "Commission Regulation of XXX establishing a guideline on electricity transmission
112 system operation") rechtfertigen ließen. Inhaltlich stützt sich die hier zitierte Behauptung auf
113 den Artikel 19(3) der CACM-Verordnung, der sich wie folgt liest: "Die Einzelnetzmodelle
114 umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen
115 Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden." Aus der
116 Verwendung des Begriffs "Übertragungsnetz" wird offensichtlich der Schluss gezogen, dass
117 das Verteilungsnetz ausgenommen sei. Hierauf lässt sich zum einen entgegen, dass die
118 VNB-Daten im Rahmen der GLDPM-Umsetzung auf Basis der GLDPM als einer
119 eigenständigen, von den Regulierungsbehörden genehmigten Rechtsgrundlage angefordert
120 werden (siehe Art. 16 Abs. 3 CACM-Verordnung). Die GLDPM sieht eine Berücksichtigung
121 dieser Daten ausdrücklich vor. Zum anderen wird bei dieser Sichtweise auch die Bedeutung
122 des Begriffs "Übertragungsnetz" überinterpretiert. Die Legaldefinition des Begriffs

123 "Übertragung" in Artikel 2(3) der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und
124 des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt
125 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG stellt klar, dass rechtlich gesehen mindestens
126 die Hochspannungsebene ebenfalls zum Übertragungsnetz im Sinne der CACM-Verordnung
127 gezählt werden muss: „Übertragung“ [bezeichnet] den Transport von Elektrizität über ein
128 Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von
129 Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung'.

130 Das Energiewirtschaftsgesetz sieht in §12 Absatz 4 bereits weitreichende
131 Datenlieferungsverpflichtungen für Marktteilnehmer an Stromnetzbetreiber vor, wenn die
132 Daten für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb notwendig sind. Sofern und soweit
133 diese vorhandene gesetzliche Grundlage einschlägig ist, greift das in Artikel 3 der GLDPM
134 enthaltene Subsidiaritätsprinzip. Im Übrigen ergibt sich die Datenlieferungsverpflichtung aus
135 der GLDPM. Das heißt, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung der GLDPM die Summe
136 der in der GLDPM beschriebenen Daten sowohl auf Basis des § 12 Absatz 4 EnWG als auch
137 auf Basis der GLDPM resp. Artikel 28 der CACM Verordnung angefordert wird.

138 Die ÜNB regen an, im weiteren Verlauf der GLDPM-Umsetzung die Energie auf die
139 gemeinsame Lösung praktischer Fragen und nicht die Diskussion juristischer und
140 definitorischer Fragen zu konzentrieren. Im Übrigen steht selbstverständlich Parteien, die die
141 Umsetzung der GLDPM durch die ÜNB für nicht rechtskonform halten, der Rechtsweg offen.
142 Dies gilt insbesondere auch im Blick auf die Vorgabe in Artikel 3(2) der GLDPM, der
143 klarstellt, dass die ÜNB auf Basis der GLDPM nur die darin beschriebenen Daten einfordern
144 dürfen.

145

146 **1.3 Regionale Betriebssicherheitsanalyse**

147 Die auf das sog. "Dritte Energiepaket" zurückgehenden Network Codes (resp. Guidelines)
148 behandeln gesamthaft die Ausgestaltung des Energiebinnenmarktes und greifen insofern
149 ineinander. Da zahlreiche verschiedene Network Codes parallel vorangetrieben wurden ist
150 es nicht verwunderlich, dass diese Prozesse nicht vollkommen synchronisiert verlaufen bzw.
151 verlaufen sind. In der Tat wäre es auch hinsichtlich der GLDPM-Umsetzung hilfreich, bereits
152 die Inhalte der auf der SO GL basierenden und noch zu erstellenden "Methodology for
153 coordinating operational security analysis" zu kennen. Allerdings wird sich diese im Rahmen
154 der Umsetzung der SO GL erfolgende Ausgestaltung und Konkretisierung des Konzepts der
155 regionalen Betriebssicherheitsanalyse an der heutigen, über Jahrzehnte gewachsenen
156 Praxis orientieren und das Konzept und die Inhalte der regionalen
157 Betriebssicherheitsanalyse nicht grundlegend neu definieren. Diese Konkretisierung ist damit
158 auch keine notwendige Bedingung für die Umsetzung der GLDPM, denn das Verständnis
159 davon, welche Prozesse und Aufgaben eine regionale Betriebssicherheitsanalyse umfasst
160 und welche Datenbedarfe sich hieraus ergeben, dürfte auch heute schon - für alle Beteiligten
161 - hinreichend klar sein.

162

163 **1.4 Umsetzungszeitraum / -fristen**

164 Der im Konsultationsdokument vorgesehene Umsetzungszeitraum wird von mehreren
165 Konsultationsteilnehmern als zu kurz eingeschätzt. Auch die ÜNB sehen den Zeitdruck als

166 sehr hoch und die Umsetzungsfristen als ambitioniert an. Allerdings sind die
167 Umsetzungsfristen durch die GLDPM vorgegeben und durch die ÜNB nicht zu ändern. Im
168 Zusammenhang mit dem knappen Umsetzungszeitraum wurde von
169 Konsultationsteilnehmern auch ein Zusammenhang zwischen der erforderlichen (hohen)
170 Daten- und Modellqualität und der Verwendung einer Interimslösung (nach dem Verständnis
171 der ÜNB also einer Übergangslösung) gesehen. Die ÜNB sehen diesen Zusammenhang
172 nicht.

173

174 **1.5 Datenformate**

175 Der Wunsch verschiedener Konsultationsteilnehmer nach möglichst geringem
176 Implementierungsaufwand bei der GLDPM-Umsetzung ist nachvollziehbar und berechtigt.
177 Die ÜNB wollen diesem Wunsch so weit wie möglich entsprechen. Allerdings wird sich -
178 insbesondere bei denjenigen in die GLDPM-Umsetzung einbezogenen Unternehmen, die
179 bisher noch nicht im Rahmen des sog. KWEP-Prozesses Daten an die ÜNB übermitteln - ein
180 gewisser Umsetzungsaufwand nicht vermeiden lassen. Da bei zahlreichen Unternehmen
181 durch die Implementierung des KWEP-1 Prozesses bereits die ERRP-Formate etabliert sind
182 und das ERRP-Format auf einem europäischen Standard basiert, sehen es die ÜNB als
183 zielführend an, auch weitere Planungsdatenmeldungen auf Basis der ERRP-Formate
184 durchzuführen. Dieses Vorgehen wurde ebenso von Konsultationsteilnehmern explizit
185 befürwortet. Eine Zwischenlösung (Excel-Lösung als Vorschlag eines
186 Konsultationsteilnehmers) wird nicht als sinnvoll angesehen, da der manuelle Aufwand zur
187 Übersetzung in die vorhandenen Systeme auf Seiten der ÜNB nicht zu leisten wäre. Auf
188 Basis des von den ÜNB in der (noch nicht veröffentlichten) Prozessbeschreibung
189 (Konsultationsdokument v2) beschriebenen (und gegenüber dem Konsultationsdokument
190 vom 10. Februar reduzierten) Datenumfang lässt sich hinsichtlich der für die GLDPM-
191 Umsetzung erforderlichen Datenformate für die verschiedenen Adressatenkreise Folgendes
192 festhalten:

193 Groß-NVR: keine Nutzung von Datenformaten, die von den aus dem KWEP-Prozess
194 bekannten, ERRP-basierten Datenformaten abweichen; keine Übermittlung von Zeitreihen,
195 die nicht auch bereits Gegenstand des KWEP-Prozesses sind

196 D EE NVR: Für diese Anlagen bieten sich ebenfalls die ERRP-Formate an.

197 ND EE NVR: Für diese Anlagen sind die ERRP-Formate vorgesehen

198 S-NVR: Für diese Anlagen sind die ERRP-Formate vorgesehen

199 VS: Für diese Anlagen sind die ERRP-Formate vorgesehen

200 VNB: Für die Meldung von Netzmodellen ist der Common Grid Model Exchange Standard
201 (CGMES) vorgesehen.

202

203 **1.6 Datensicherheit**

204 In verschiedenen Konsultationsbeiträgen wurde die Problematik der Datensicherheit
205 aufgegriffen und die fehlende Berücksichtigung des Themas im Konsultationsdokument
206 kritisiert. Die ÜNB haben Verständnis für diese Kritik und teilen die Auffassung, dass die

207 verschiedenen Aspekte des Themas "Datensicherheit" in der definitiven
208 Prozessbeschreibung sorgfältig und in dem erforderlichen Detailgrad berücksichtigt werden
209 müssen. Dass das Konsultationsdokument sich mit der Thematik nicht befasste bedeutet
210 nicht, dass die ÜNB das Thema für unwichtig halten. Dieser Sachverhalt geht vielmehr
211 darauf zurück, dass bei der Erstellung des Konsultationsdokuments andere Aspekte der
212 GLDPM-Umsetzung höher priorisiert werden mussten.

213 Die (noch zu veröffentlichende) Prozessbeschreibung (Konsultationsdokument v2) greift die
214 Problematik der Datensicherheit auf; liefert jedoch auch nach Einschätzung der ÜNB noch
215 nicht den bei der Behandlung des Themas erforderlichen Detailgrad. Die ÜNB beabsichtigen,
216 ihre Überlegungen bei den Workshops Ende April zur Diskussion zu stellen und nachfolgend
217 in einer Weise auszuarbeiten, die eine adäquate Berücksichtigung in der definitiven
218 Prozessbeschreibung sicherstellt. Hierbei wird - im Einklang mit im Rahmen der Konsultation
219 übermittelten Empfehlungen - unter anderem auf folgende Aspekte eingegangen:

- 220 • Einhaltung der beim GLDPM-Datenaustauschprozess verbindlichen Standards
- 221 • Sicherung des Datentransfers (Verschlüsselung, Versand über Zertifikate, sichere
222 Übertragungsprotokolle etc)
- 223 • Kontrolle des Datenzugriffs durch ein geeignetes Berechtigungskonzept;
224 Sicherstellung der Vermeidung von Interessenkonflikten (REMIT)
- 225 • Regelungen zur Datenspeicherung (welche Daten werden wie lange gespeichert)

226 Thematisiert wurden im Rahmen der Konsultation auch mögliche Interessenkonflikte des
227 ÜNB resp. Möglichkeiten einer missbräuchlichen Verwendung der vom ÜNB erlangten
228 Daten. Dieses Risiko wird durch mehrere Mechanismen reduziert: Zum einen ist davon
229 auszugehen, dass eine missbräuchliche Verwendung von Daten für die Beteiligten sehr
230 empfindliche disziplinarische und (straf-)rechtliche Konsequenzen nach sich zieht und
231 insofern die gesetzlichen Vorgaben bereits eine abschreckende Wirkung entfalten. Auch sind
232 die entsprechenden IT-Systeme und Organisationsstrukturen der ÜNB so voneinander
233 getrennt, dass missbräuchlicher Zugriff auf Daten erheblich erschwert ist. Im Übrigen
234 nehmen die ÜNB Hinweise auf etwaige Verdachtsmomente und insbesondere konkrete
235 Vorschläge zu einer weiteren Verminderung des Missbrauchsrisikos gerne entgegen.

236

237 **1.7 Vermeidung von Doppelmeldungen**

238 Seitens mehrerer Konsultationsteilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass
239 Doppelmeldungen von Daten im Rahmen der GLDPM unbedingt vermieden werden
240 müssten. Diese Ansicht wird durch die ÜNB geteilt. Daher wurde bei der Erarbeitung der
241 Prozesse darauf geachtet, dass keine vorhandenen Daten neu abgefragt werden.

242 Die Abfrage von anlagenscharfer vorgehaltener Regelleistung ist in diesem Fall keine
243 Doppelmeldung, da diese dem ÜNB nicht bekannt ist. Im Gegensatz dazu liegen den ÜNB
244 bei den abschaltbaren Lasten bereits standortscharfe Lastvorhaltungen vor. Aus diesem
245 Grund wird diese Information im Rahmen der GLDPM-Umsetzung nicht erfasst.

246 Hinsichtlich der Stammdaten wurde seitens der Konsultationsteilnehmer darauf hingewiesen,
247 dass Datenbedarfe möglichst über das Marktstammdatenregister gedeckt werden sollten. Zu
248 diesem Aspekt haben sich die ÜNB bereits im Konsultationspapier geäußert (Seite 23, Zeile
249 743): "Mit dem Marktstammdatenregister wird eine belastbare Datenquelle für alle relevanten

250 Informationen vorliegen. Der Betrieb des Registers einschließlich der Netzbetreiberprüfung
251 wird allerdings erst im Jahr 2019 erwartet. Die ÜNB sehen einen zusätzlichen,
252 automatisierten Stammdatenaustausch für die GLDPM als nicht erforderlich an, solange der
253 Stammdatenumfang (Menge und Aktualisierungsturnus) für die betroffenen
254 Erzeugungseinheiten überschaubar bleibt." Mit diesem Vorgehen werden nur die absolut
255 notwendigen Stammdaten ausgetauscht, die für eine Zuordnung der Planungsdaten
256 erforderlich sind. Ebenso soll das Marktstammdatenregister perspektivisch genutzt werden.

257 Unter der Überschrift "Vermeidung von Doppelmeldungen" soll auch der in der Konsultation
258 vorgetragene Wunsch nach der Vermeidung der Doppel-Identifikation desselben Objekts
259 angesprochen werden. Die Nutzung des W-EIC als eindeutigen Identifikator hat sich bei der
260 Umsetzung des KWEP1-Prozesses als praktikabel erwiesen. Zukünftig können alternativ
261 auch andere bereits vorhandene Identifikatoren wie zum Beispiel der EEG-Anlagenschlüssel
262 vereinbart werden, wenn dies vorteilhaft ist und die technische Umsetzbarkeit gewährleistet
263 ist. Der Primärschlüssel muss so gewählt werden, dass sich hieraus konsistente
264 Datenmeldungen ergeben. Er sollte ferner auch so gewählt werden, dass keine
265 Doppelmeldung durch Abweichung von bestehenden Prozessen oder den bereits bekannten
266 Anforderungen zukünftiger Prozesse entsteht. Für im KWEP-1-Prozess erfasste
267 konventionelle Erzeugungsanlagen ist daher weiterhin die dort definierte Meldung von
268 maschinenscharfen Planungsdaten fortzuführen. Der Primärschlüssel muss ferner den
269 Anforderungen des Kapazitätsberechnungsprozesses genügen. Aufgrund der vielen
270 unterschiedlichen Konstellationen von Erzeugern, Lasten und deren topologischer
271 Anbindung ist unter Umständen eine über mehrere VS oder NVR aggregierte Meldung von
272 Planungsdaten sinnvoll. Da hierzu keine pauschale Aussage getroffen werden kann, ist dies
273 unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vom Anschluss-ÜNB zu
274 entscheiden. In jedem Falle werden die ÜNB diesen Hinweis bei der Erstellung der finalen
275 Implementierungsvorschriften berücksichtigen. Ebenfalls in diesem Zusammenhang
276 aufzugreifen sind Hinweise von Konsultationsteilnehmern, wonach Definitionen wie etwa der
277 Anlagenbegriff noch zu schärfen sind.

278

279 **1.8 Bilaterale Abstimmungen**

280 Im Rahmen der Konsultation wurde vorgeschlagen, dass die Implementierungsverfahren
281 zwischen dem ÜNB und der jeweils betroffenen Partei bilateral zu vereinbaren seien. Dem
282 stimmen die ÜNB insoweit zu, als die letztendliche praktische Umsetzung (Vorbereitung,
283 Abstimmung, Test, usw) stets im bilateralen Austausch zwischen ÜNB und der betroffenen
284 Partei zu erfolgen hat. Hingegen erfolgt die Erarbeitung der Grundsätze sowie der Prozesse
285 und Formate im Rahmen des 4-ÜNB-Projekts unter enger Einbeziehung der beteiligten
286 Unternehmen und innerhalb des aufgezeigten Zeitraums.

287 Ebenso werden mögliche spätere Änderungen an den Prozessen der Branche
288 frühestmöglich mitgeteilt und im gemeinsamen Austausch bearbeitet.

289

290 **1.9 Datenwege**

291 Hinsichtlich der zu nutzenden Datenwege gingen die Einschätzungen der
292 Konsultationsteilnehmer auseinander. Teilweise wurde eine kaskadierte Meldung von

293 Erzeugungs- und Lastdaten gefordert; es wurde aber auch gefordert, "die Lieferung ggf.
294 unterschiedlicher oder spezifischer Datensätze an verschiedene Adressen zu
295 unterschiedlichen Zeitpunkten zu vermeiden". In einem Falle machte sich ein
296 Konsultationsteilnehmer beide Standpunkte zu eigen. Eine kaskadierte Meldung von
297 Erzeugungs- und Lastdaten resultiere in einer besseren Datenqualität, da sie die
298 "Möglichkeit der Plausibilisierung der Daten durch Anschlussnetzbetreiber" eröffne. Ebenso
299 führe dieses Vorgehen zu einer erhöhten Datensicherheit und Datensparsamkeit. Es sei aber
300 auch wünschenswert, eine Datenlieferung nur an eine Adresse vorzunehmen.

301 Den behaupteten kausalen Zusammenhang zwischen einer Datenmeldung an den
302 Anschlussnetzbetreiber und Datenqualität, -sicherheit und -sparsamkeit vermögen die ÜNB
303 nicht nachzuvollziehen. Das Monitoring der Datenqualität kann nicht manuell erfolgen.
304 Entscheidend für die Datenqualität ist vielmehr die Qualität der im Empfangssystem
305 hinterlegten Stammdaten und Prüffregeln. Auch beim ÜNB-Vorschlag einer zentralen
306 Datenhaltung ist eine Prüfung der Datenqualität durch die VNB beim Datenimport sinnvoll
307 und gewünscht.

308 Es erschließt sich auch nicht, weshalb mit einer kaskadierten Datenmeldung eine
309 Datensparsamkeit einhergehen sollte. Bei einer Direktmeldung an den ÜNB werden die
310 Datenwege ausgehend von den Erzeugern und Verbrauchern minimiert; beim VNB-
311 Vorschlag der kaskadierten Meldung müssen hingegen durch jeden EIV mehrere Meldewege
312 an jeden relevanten VNB eingerichtet werden. Dies bedeutet einen erheblichen
313 Mehraufwand für die Datenlieferanten / Einsatzverantwortlichen. Im Übrigen ist der Aufbau
314 von bis zu 850 Datenaustauschsystemen bei VNB technisch wesentlich aufwändiger und
315 erheblich kostenintensiver als die Nutzung der bestehenden ÜNB-Systeme.

316 Die ÜNB sehen daher weiterhin eine direkte Meldung von Planungsdaten an den ÜNB in
317 Analogie zur Festlegung BK6-13-200 vor.

318 Es ist unbestritten, dass auch die VNB die Planungsdaten von direkt an ihr Netz
319 angeschlossenen Erzeugern und Verbrauchern benötigen. Der hierfür aufzusetzende
320 bidirektionale Datenaustausch wird im Abschnitt "Bidirektionaler Datenaustausch"
321 beschrieben.

322 Seitens der Konsultationsteilnehmer wurde ebenso die Frage aufgeworfen, durch wen die
323 relevanten Daten zu liefern seien und wer der Verpflichtete ist. Den Vorschlag, auch Dritten
324 zu gestatten, im Auftrag des Verpflichteten Daten an den ÜNB zu liefern erachten die ÜNB
325 für sinnvoll. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen des Konsultationsdokumentes bereits über
326 die Rolle des Einsatzverantwortlichen vorgesehen.

327 Ein Konsultationsteilnehmer schlägt vor, dass "der Eigentümer der Anlage die Daten und
328 insbesondere die Planungsdaten an den ÜNB übermittelt". Diese Variante halten die ÜNB für
329 problematisch, da der Eigentümer den ÜNB in der Regel nicht bekannt und damit nicht
330 kontaktierbar ist. Vor diesem Hintergrund wurde in Analogie zur Festlegung BK6-13-200 der
331 Anlagenbetreiber adressiert, der - wie bereits ausgeführt - einen Dritten mit der Meldung der
332 Daten beauftragen kann.

333

334 **1.10 Kostenbelastung**

335 In der Konsultation wurde auch auf die mit der (IT-)Implementierung von
336 Datenmeldeverpflichtungen verbundenen Kosten hingewiesen und eine Kostenerstattung
337 durch den ÜNB angeregt. Der ÜNB wiederum solle diese Kosten in die Netzentgelte wälzen.

338 Die ÜNB haben prinzipiell Verständnis für die hier umrissene Problematik, zumal
339 ausländische Konkurrenten, die nicht denselben Datenlieferpflichten unterliegen, durch die
340 ihnen (im Ausland) nicht entstehenden Kosten einen Wettbewerbsvorteil erlangen.
341 Allerdings sehen die ÜNB derzeit keine Möglichkeit, die vorgeschlagene Wälzung in Einklang
342 mit der Regulierung der Netzentgelte in Deutschland zu bringen.

343 Die ÜNB sind in jedem Falle bemüht, die Kostenbelastungen zu minimieren - beispielsweise
344 indem Daten zentral administriert werden und jeder Datenverpflichtete nur an eine Stelle
345 Daten melden muss.

346

347 2 Netzbetreiber

348 In diesem Abschnitt setzen sich die ÜNB mit den Vorschlägen auseinander, die seitens der
349 Netzbetreiber eingereicht wurden resp. in besonderer Weise die VNB betreffen.

350

351 2.1 Modellierung der HS Ebene

352 Adressatenkreis

353 Seitens eines Konsultationsteilnehmers wurde darum gebeten, die relevanten 110 kV Netze
354 einzeln zu nennen. Die ÜNB verweisen hierbei auf die im Konsultationsdokument genannte
355 Definition des Adressatenkreises: "Die Gruppe der relevanten Verteilungsnetzbetreiber
356 umfasst zunächst die 110 kV - Netze mit einem direkten Anschluss an das HöS-Netz eines
357 ÜNB." Mit dieser Definition ist es jedem einzelnen VNB möglich zu erkennen, ob er GLDPM-
358 Daten liefern muss. Betroffen sind demnach alle sogenannten VNB der ersten Ebene, die
359 auch vertragliche Beziehungen zum ÜNB unterhalten, den Netzanschluss, die Netznutzung
360 und die Netzführung betreffend. Eine konkrete Nennung der VNB ist aus Sicht der ÜNB nicht
361 erforderlich.

362 Außerdem wurde durch den BDEW vorgeschlagen, dass eine Erweiterung des
363 Adressatenkreises "durch Ersatznetzbereitstellung der einzelnen VNB an den vorgelagerten
364 Netzbetreiber (Kaskadenprinzip)" erfolgt. Diesen Vorschlag sehen die ÜNB zum
365 gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zielführend an, da hiermit bereits vor der Feststellung
366 eines Bedarfes eine Vorfestlegung auf einen bestimmten Meldeweg erfolgen soll, der bisher
367 nicht untersucht und diskutiert wurde. Die Einbeziehung von VNB-Netzmodellen über die der
368 VNB der ersten Ebene hinaus ist für die Kapazitätsberechnung nicht vorgesehen. Aus
369 diesem Grund griffen die ÜNB den Vorschlag nicht auf.

370

371 Vorschläge der VNB

372 Hinsichtlich der Modellierung der HS-Ebene wurden seitens des BDEW und des VKU
373 umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, an welche sich zahlreiche VNB explizit
374 angeschlossen haben. Seitens beider Verbände wird eine detaillierte Meldung der
375 Hochspannungsebene an den jeweiligen ÜNB "strikt abgelehnt" und darüber hinaus die
376 rechtliche Grundlage über die CACM GL und die GLDPM in Frage gestellt. Der BDEW sieht
377 es als "ausreichend und sinnvoll" an, eine Reduzierung des HS-Netzes an den
378 Übergabestellen (Umspannwerken zum HöS-Netz) unter Festlegung eines
379 Qualitätsstandards (nachstehend näher erläutert) sowie eine Lieferung von
380 Sensitivitätsmatrizen durchzuführen. Darüber hinaus fordern beide Verbände eine
381 kaskadierte Datenlieferung von Erzeugung und Last über den VNB an den jeweiligen ÜNB.

382

383 Ersatznetze

384 Das Grundprinzip der Verwendung von Ersatznetzen ist, dass zunächst das Gesamtmodell
385 erstellt werden muss, um darauf aufbauend ggf. ein Ersatzmodell zu bilden. Es sollte stets
386 der Verwender des Modells entscheiden, ob die Vorteile einer Ersatznetzbildung die
387 Nachteile überwiegen. Der Vorschlag der VNB steht dieser Vorgehensweise diametral

388 entgegen. Ersatznetze würden in diesem Fall nur Einflüsse des eigenen Netzes bei der
389 Berechnung der Sensitivitäten berücksichtigen können, was bei der immer stärkeren
390 Verzahnung der Netze mit immer größeren Unschärfen einhergeht. Eine Abbildung des
391 gesamten übergreifenden Netzes im Rahmen der Netzmodellierung macht die Bestimmung
392 partieller Sensitivitäten zudem überflüssig.

393 Die ÜNB sehen für die Einbeziehung in die europäische Kapazitätsberechnung gemäß
394 GLDPM die Verwendung von Ersatznetzen unter den im Konsultationsdokument genannten
395 technischen Prämissen (Differenz bei Verwendung des reduzierten Netzmodells gegenüber
396 dem unreduzierten Netzmodell darf maximal 10 MW je HS/HöS-Knoten betragen) als
397 möglich an. Die Frage, ob und inwiefern das VNB-Netzmodell für diese Zwecke reduziert
398 werden kann, wird bilateral zwischen ÜNB und VNB abgestimmt.

399 In der Konsultation wurde auch die Frage aufgeworfen, wie der oben erwähnte Grenzwert
400 von 10 MW bestimmt wurde und ob dieser relativ zu einer angenommenen
401 Übertragungskapazität einer HS-Leitung von 2 GVA nicht sehr gering sei. Hierzu lässt sich
402 anmerken, dass die angenommene Übertragungskapazität für eine HS-Leitung sehr hoch
403 erscheint und es nicht um Durchschnittswerte geht, sondern einen konkreten maximalen
404 Fehler für einen konkreten Übergabepunkt zwischen VNB und ÜNB. Die 10 MW entsprechen
405 dem im EnWG vorgesehenen Schwellwert, ab dem eine Anlage verpflichtet ist, auf
406 Anforderung des ÜNB Netzsicherheitsmaßnahmen zu unterstützen resp. durchzuführen.

407

408 **Sensitivitätsmatrizen**

409 VNB sind in hochvermaschten Netzen nur unter Einbeziehung von Annahmen aus
410 benachbarten Netzen in der Lage, Sensitivitäten in Bezug auf ihre Verknüpfungspunkte zum
411 HöS-Netz zu berechnen.

412 Insbesondere die Lokalisation von Quellen resp. Senken im Rahmen der Variantenrechnung
413 der ÜNB hat Einfluss auf die Sensitivitäten; diese ist aber den VNB nicht bekannt. Daher
414 müssen die VNB im Hinblick auf diese Parameter Annahmen treffen, die zu Ungenauigkeiten
415 führen.

416 Desweiteren sind Annahmen zu den geplanten Betriebszuständen des HöS-Netzes zu
417 treffen, die den VNB zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt sind, die die Sensitivitäten
418 aber erheblich beeinflussen können.

419 Auch die Kenntnis der relevanten Impedanzen löst dieses Problem nicht. Wenn der hieraus
420 resultierende Fehler die im Konsultationsdokument genannte 10-MW-Grenze überschreitet,
421 ist die Reduzierung entsprechend anzupassen oder sogar die Übermittlung eines
422 unreduzierten Modells erforderlich.

423 Bei Übermittlung des unreduzierten Netzes an die ÜNB entfällt für die VNB die
424 Notwendigkeit, Annahmen für Sensitivitätsmatrizen für bestimmte Varianten zu treffen. Das
425 wäre kein Routineprozess. Eine genaue Bestimmung kann nur nach der Zusammensetzung
426 aller Netze zu einem gemeinsamen Netzmodell erfolgen. Eine Berechnung von Sensitivitäten
427 einzelner Netzteile ist dazu nicht notwendig.

428 Eine virtuelle Aufteilung einer Erzeugungseinheit - wie im VNB-Vorschlag vorgesehen -
429 generiert Aufwand auf beiden Seiten (VNB und ÜNB) und Fehlerquellen für die
430 Kapazitätsberechnung der ÜNB. Ebenso ist die Abbildung der Sensitivitäten von

431 Erzeugungseinheiten / Lasten im Common Grid Model, wenn überhaupt, nur mit erheblichem
432 Aufwand möglich. Um diese Abbildung zu gewährleisten, müssten die ÜNB die
433 Sensitivitätsmatrizen der VNB in das Modell des HöS-Netzes überführen. Standards für die
434 Übermittlung und die Einbindung dieser Sensitivitätsmatrizen in das Netzmodell des ÜNB
435 müssten noch entwickelt werden, da der zu nutzende Standard (Modellierung und
436 Übermittlung gemäß CGMES) dieses nicht vorsieht (weil überflüssig). Aus eben diesen
437 angeführten Gründen werden auch europaweit die unreduzierten Netzmodelle der ÜNB zu
438 einem einheitlichen Netzmodell zusammengeführt.

439 Da die Leistungsflüsse über die HS/HöS-Übergabepunkte einen direkten Einfluss auf die
440 Berechnung der zu vergebenden Kapazitäten haben, müssen realistische Annahmen über
441 mögliche Leistungsflüsse an diesen Übergabepunkten für die Kapazitätsbestimmung durch
442 den ÜNB getroffen werden können. Annahmen, die durch den ÜNB nur unter Erreichung
443 engpassgefährdender Lastflüsse im VNB-Netz getroffen werden, treten in der Praxis so nicht
444 auf, da der VNB diese engpassgefährdenden Leistungsflüsse in seinem Netz präventiv
445 verhindert oder kurativ durch entsprechende Netzsicherheitsmaßnahmen auf ein
446 vertretbares Niveau zurückführt. Da die in der Praxis aus diesen Gründen stationär nicht
447 auftretenden Leistungsflüsse bei der Einbeziehung durch den ÜNB in der Regel zu einer
448 Verringerung der dem Markt zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten führen, muss der ÜNB
449 eine ausreichende Kenntnis des unterlagerten Verteilungsnetzes haben, da er nur dann in
450 der Lage ist, realistische mögliche Verschiebungen von Erzeugungen mit entsprechenden
451 Auswirkungen auf die HöS/HS-Übergabestellen für die Kapazitätsberechnung zu verwenden.
452 Ob diese Kenntnis auf der Seite des ÜNB bei einer beabsichtigten Reduzierung des HS-
453 Netzmodells noch in ausreichendem Maße gewährleistet bleibt, muss bilateral im Rahmen
454 der Abstimmung zum Netzmodell austausch zwischen VNB und ÜNB geklärt werden.

455 Eine Frage zur Wechselwirkung der Lastflüsse im HS-Netz mit denen im HöS-Netz
456 beabsichtigen die ÜNB bei dem VNB-Workshop am 26. April aufzugreifen, für den der
457 Konsultationsteilnehmer, der die Frage gestellt hatte, angemeldet ist.

458

459 **Kaskadierte Meldewege**

460 Siehe Abschnitt "Datenwege"

461

462 **Ableitung des weiteren Vorgehens**

463 Parallel zum Konsultationsverfahren fand am 3. April beim BDEW ein Gespräch zwischen
464 Vertretern der VNB und ÜNB statt. Dabei wurden die vorliegenden Ansätze beider Seiten
465 mündlich diskutiert und ein Vorgehen abgeleitet, welches die ÜNB als zielführend erachten.
466 In Bezug auf die Übermittlung von Netzdaten haben sich die teilnehmenden VNB und ÜNB
467 auf folgende Eckpunkte geeinigt:

468

- 469 1. Zur Kapazitätsberechnung gem. CACM und FCA sind Netzmodelle auszutauschen,
470 deren Detaillierungsgrad bilateral abzustimmen ist.
- 471 2. Die Fehler durch die topologischen Modellvereinfachungen sind auf 10 MW pro
472 HöS/HS-Trafo zu begrenzen.
- 473 3. Bilateral kann vereinbart werden, detaillierte Netzdaten auszutauschen.

474 4. Beide Seiten wollen den Prozess des Datenaustausches für die
475 Kapazitätsberechnung gemeinsam aufsetzen und weiterentwickeln. Die Lösung soll
476 geeignet sein, künftige Anforderungen, die z.B. aus der SO-GL resultieren,
477 integrieren zu können.

478 Der Vorschlag wird als sinnvoll erachtet, da er keinen Standardfall definiert, der im konkreten
479 Einzelfall zu einer unzureichenden Datenlage führen könnte. Er lässt beiden Seiten den
480 notwendigen Entscheidungsspielraum, um im Einzelfall und nach bilateraler Abstimmung ein
481 geeignetes Netzmodell auszutauschen.

482

483 2.2 Bidirektionaler Austausch mit VNB

484 Anknüpfend an den Abschnitt "Kaskadierte Meldewege" wurde seitens der VNB der Bedarf
485 an Planungsdaten von Erzeugern und Verbrauchern mit direktem Anschluss an das
486 Verteilungsnetz herausgestellt. Die ÜNB sehen diesen Bedarf als nachvollziehbar und
487 begründet an und wollen gemeinsam mit den VNB einen Prozess der direkten und
488 unmittelbaren Weitergabe von direkt an das Verteilungsnetz angeschlossenen Erzeugern
489 und Verbrauchern entwickeln und aufbauen.

490 Seitens aller ÜNB besteht bereits heute die Möglichkeit, die über die Festlegung BK6-13-200
491 erhaltenen Planungsdaten nach Zustimmung durch den Anlagenbetreiber an den jeweiligen
492 Anschlussnetzbetreiber weiterzuleiten. Dadurch erhält der VNB mit nur sehr kurzer zeitlicher
493 Verzögerung die Planungsdaten in der gleichen Art wie der ÜNB. Mit diesem Ansatz können
494 die bei den ÜNB vorhandenen IT-Systeme effizient genutzt und der Datenbedarf bei den
495 VNB nach Planungsdaten im Rahmen des Möglichen maximal bedient werden.
496 Die Abstimmungen zu den Datenweitergaben erfolgen bilateral zwischen ÜNB und VNB;
497 dieser Weg hat sich als äußerst effizient herausgestellt.

498 Die ÜNB werden diesen Ansatz berücksichtigen. Rechtlich ist dabei anzumerken, dass der
499 bidirektionale Datenaustausch explizit nicht in der GLDPM vorgesehen ist. Aus diesem
500 Grund wird dieser Aspekt im Rahmen der weiteren Prozessgestaltung klar und eindeutig
501 vom Text der genehmigten GLDPM abgegrenzt. Dieser Datenaustausch ist nicht Bestandteil
502 der GLDPM, versetzt die VNB aber in Bezug auf die GLDPM erst in die Lage, eigenständig
503 vorhandene Planungsdaten in ihr Netzmodell einzubauen.

504

505 2.3 Berücksichtigung des Bahnnetzes

506 Die DB Netze erläutert in ihrer Stellungnahme auf nachvollziehbare Weise die
507 Besonderheiten des deutschen 110 kV Bahnnetzes. Darüber hinaus wird der Vorschlag
508 gemacht, den verantwortlichen ÜNB ausschließlich die Planungs- und Prognosewerte des
509 Energiebezuges über die Umformer- und Umrückerwerke aus dem Netz der öffentlichen
510 Versorgung zur Verfügung stellen. Die ÜNB sehen diesen Vorschlag als sachgerecht und
511 zielführend an, da das Bahnnetz asynchron gegenüber dem 50Hz-Wechselstromnetz
512 betrieben wird und eine entsprechende Netzmodellierung in Analogie zu den VNB-Netzen
513 nicht sinnvoll ist. Die ÜNB werden deshalb das Bahnnetz auf Basis des Vorschlags
514 gesondert berücksichtigen.

515 **3 Erzeugung und Last**

516 In der Konsultation wurde die Frage aufgeworfen, wieso im Konsultationsdokument mit "MW"
517 und "MVA" unterschiedliche Einheiten verwendet wurden. Die ÜNB haben sich darauf
518 verständigt, in dem hier relevanten Kontext zukünftig nur noch die Einheit "MW" zu
519 verwenden. Der im Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen verwendete Schwellwert von 10
520 MW bestimmt sich nach der Regelung des EnWG, wonach Anlagen ab dieser Nennleistung
521 Netzsicherheitsmaßnahmen unterstützen resp. durchführen müssen. Die ÜNB haben
522 demgegenüber für Lasteinheiten einen Schwellwert von 50 MW bestimmt, da zum
523 gegenwärtigen Zeitpunkt ein Wert von 10 MW für Lasten als zu niedrig erscheint.

524

525 **3.1 Variable Kosten / (D-2)-Planungsdaten**

526 Zahlreiche Konsultationsteilnehmer sprachen sich gegen die von den ÜNB vorgesehene
527 Verpflichtung zur Übermittlung von variablen Kosten der Erzeugung (vgl. etwa die Tabelle
528 auf Seite 26 des Konsultationsdokuments) aus und regten an, diese Vorgabe durch die
529 Übermittlung von (D-2)-Planungsdaten [in Ergänzung zu den bereits im Rahmen des KWEP-
530 Prozesses übermittelten (D-1)-Planungsdaten] zu ersetzen. Kostendaten seien in
531 besonderer Weise sensibel und vertraulich und im Übrigen sehr variabel und entsprechend
532 aufwendig zu ermitteln. Es sei zum einen einfacher, wenn der Einsatzverantwortliche selbst
533 diese Prognosen erstelle; zum anderen sei in diesem Falle auch eine höhere Prognosegüte
534 zu erwarten, da dem Einsatzverantwortlichen für die Betriebsweise relevante Parameter
535 (bspw. erforderliche Wärmeauskopplung bei wärmegeführtem Betrieb) bekannt seien, die
536 der ÜNB nicht kenne.

537 Die ÜNB begrüßen diesen pragmatischen Vorschlag und verzichten auf die Forderung nach
538 Kostendaten. Nur für den Fall, dass die Prognosegüte der von den Einsatzverantwortlichen
539 übermittelten (D-2)-Planungsdaten entgegen den Erwartungen der Konsultationsteilnehmer
540 so gering sein sollte, dass davon auszugehen ist, dass mit ÜNB-eigenen Prognosen eine
541 höhere Prognosegüte erreicht werden kann, werden die ÜNB in dieser Frage erneut auf die
542 der GLDPM unterfallenden Datenverpflichteten zugehen.

543 Es wurde in Konsultationsbeiträgen auch die Frage aufgeworfen, ob die ÜNB überhaupt auf
544 Basis der GLDPM Kostendaten anfordern dürfen. Die ÜNB beriefen sich bei dieser
545 Forderung auf Artikel 10(1)(g) der GLDPM, der jedoch nicht von Kostendaten, sondern von
546 der "prognostizierten Wirkleistungseinspeisung" spreche. Im Blick auf den Verzicht auf die
547 Kostendaten scheint es zur Vermeidung von unnötigem Aufwand geboten, die Klärung
548 dieser (rechtlichen) Frage bis auf Weiteres zurückzustellen.

549 Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag wurde auch die Frage aufgeworfen, ob zwischen
550 dem Zeitpunkt der (D-2)-Datenmeldung und der ersten (D-1)-Datenmeldung
551 Aktualisierungen zu senden sind. Die ÜNB sehen für solche Aktualisierungen keine
552 Notwendigkeit. Jedoch wird die Notwendigkeit gesehen, die Fristen für die
553 Planungsdatenmeldung durch Lasten und Erzeuger sowohl für die (D-1)-Meldung als auch
554 die (D-2)-Meldung auf jeweils 14:30 Uhr des Tages vorzuziehen, analog zur
555 Übermittlungsfrist des bereits gelebten KWEP-Prozesses. Dies ermöglicht es den ÜNB, die
556 Daten frühzeitig an die VNB weiterzuleiten. Die VNB wiederum werden dadurch in die Lage
557 versetzt, wie vorgesehen ihre Netzmodelle bis 15:15h (D-2) resp. 16:30h (D-1) an den ÜNB

558 zu übermitteln. Diese Fristen und der ÜNB-VNB-Datenaustausch im Allgemeinen sollen an
559 beiden Workshops diskutiert werden.

560 In der Konsultation wurde die Frage gestellt, ob demnach ein VNB täglich um 15:15h jeweils
561 ein Netzmodell für die 24 Stunden des übernächsten Tages und um 16:30h jeweils ein
562 Netzmodell für die 24 Stunden des Folgetages zu übermitteln habe. Diese Frage lässt sich
563 bejahen, wobei wie oben erwähnt die Fristen im Workshop diskutiert werden sollen.

564 Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den (D-2)-Daten teilweise um
565 vorläufige, lediglich auf Vermarktungsabsichten¹ basierende Werte handelt, die sich
566 nachfolgend auch noch einmal ändern können. Die ÜNB sind sich dessen wohl bewusst,
567 werden aber im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses darauf achten, dass die
568 Datenmeldungen sorgfältig erstellt und systematische Fehler vermieden werden. Eine
569 standardmäßige Pönalisierung im Falle unzureichender Datenqualität ist nicht vorgesehen.

570

571 **3.2 EE NVR**

572 Das Konsultationsdokument unterscheidet zwischen dargebotsabhängigen und nicht
573 dargebotsabhängigen EE-Anlagen. Art und Umfang der von den dargebotsabhängigen EE-
574 Anlagen im Rahmen der GLDPM-Umsetzung zu fordernden Planungs- und Stammdaten
575 sind derzeit noch in der Diskussion; eine abgestimmte Einschätzung wird so rechtzeitig
576 vorliegen, dass die Prozess- und Formatbeschreibungen entsprechend dem Zeitplan
577 fertiggestellt werden können.

578 Ein Konsultationsbeitrag sprach sich dafür aus, nur diejenigen Direktvermarkter zur
579 Übermittlung von Daten zu verpflichten, deren Portfolio-Größe mindestens 10 MW beträgt.
580 Dieser Schwellwert entspreche dem für die Übermittlung von ressourcenscharfen Daten für
581 nicht dargebotsabhängige EE-Anlagen vorgesehenen Schwellwert und vermeide eine
582 unverhältnismäßige Belastung von Direktvermarktern mit kleinen Portfolien. Zugleich sei die
583 in so kleinen Portfolien vermarktete Leistung so gering, dass sich aus der Nutzung der Daten
584 kein wesentlicher Zusatznutzen für das Netzmodell der ÜNB ergebe. Die ÜNB stehen der
585 Festlegung einer solchen minimalen Portfolio-Größe, unterhalb der keine oder nur deutlich
586 weniger Daten gemeldet werden müssen, nicht grundsätzlich kritisch gegenüber. Zu
587 gegebener Zeit wird allerdings zu prüfen sein, ob die in kleinen Portfolien vermarktete
588 Leistung tatsächlich so gering ist, dass auf die Nutzung der entsprechenden Daten für das
589 Netzmodell ohne Bedenken verzichtet werden kann.

590 Ein Konsultationsbeitrag wies darauf hin, dass bei vielen kleineren EE-Anlagen eine
591 Echtzeit-Erfassung und -Übermittlung von validierten technischen Nichtbeanspruchbarkeiten
592 nicht möglich sei. Hierzu ist anzumerken, dass im Falle von Revisionen und Stilllegungen die
593 Berücksichtigung der entsprechenden Nichtbeanspruchbarkeiten unbedingt erwartet werden
594 kann. Die ÜNB gehen davon aus, dass auch die Einsatzverantwortlichen kleinerer EE-
595 Anlagen beim Betrieb der Anlagen eine ausreichende Sorgfalt an den Tag legen und

¹ Abschnitt 3.6 stellt klar, dass für Regelleistungsprodukte, für die zur Übermittlungsfrist noch keine Ausschreibungsergebnisse für den gemeldeten Erfüllungstag vorliegen, keine Abschätzungen übermittelt werden sollen, sondern Nullzeitreihen.

596 Störungen zeitnah erfassen und melden. Bis auf Weiteres gehen die ÜNB davon aus, dass
597 diese Sorgfalt ausreichend sein wird.

598 Im Interesse einer konsistenten Handhabung weisen die ÜNB an dieser Stelle darauf hin,
599 dass auch nicht dargebotsabhängig einspeisende EE-Anlagen nur GLDPM-Daten liefern
600 müssen, wenn sie hauptsächlich stromgeführt betrieben werden.

601 Bei D EE NVR übernimmt der Direktmarkter die Rolle des Einsatzverantwortlichen; die ÜNB
602 werden für alle Erzeugungsanlagen beschreiben, wer die Rolle des Einsatzverantwortlichen
603 ausfüllt.

604

605 **3.3 Müllheizkraftwerke und Müllverbrennungsanlagen**

606 Der vorliegende Abschnitt befasst sich mit Müllheizkraftwerken (MHKW) und
607 Müllverbrennungsanlagen (MVA), die sich den sog. sonstigen netzverknüpften Ressourcen
608 (S-NVR) zuordnen lassen. Es geht also zunächst einmal nicht um die MHKW und MVA, die
609 der Kategorie der nicht dargebotsabhängig einspeisenden EE-Anlagen (ND EE NVR)
610 zuzurechnen sind. Auch gelten die nachfolgenden Ausführungen nicht für MHKW und MVA,
611 die hauptsächlich stromgeführt betrieben werden.

612 Im Rahmen der Konsultation sind die ÜNB von verschiedenen Betreibern von MHKW und
613 MVA kontaktiert worden, die auf die nicht "hauptsächlich stromgeführte" Betriebsweise ihrer
614 Erzeugungsanlagen verwiesen. Auch wird in der Konsultation der Vorschlag gemacht,
615 MHKW von Datenlieferpflichtungen unter der GLDPM freizustellen, da diese grundsätzlich
616 als nicht "hauptsächlich stromgeführt" anzusehen seien. Im Vordergrund stehe beim Betrieb
617 von MHKW die Abfallentsorgung; die Stromerzeugung werde maßgeblich von der
618 Wärmeauskopplung bestimmt (und nicht umgekehrt); Abfall habe einen veränderlichen
619 Brennwert, was sich auch auf die Stromerzeugung auswirke; auch sei im Vergleich zu
620 anderen Einsatzstoffen mit einem deutlich höheren Ausfallrisiko zu rechnen.

621 Die ÜNB haben im Rahmen der Kontakte zunächst auf die grundsätzliche Speicherbarkeit
622 des Einsatzstoffes Abfall verwiesen, die bei ausreichend dimensionierten Abfallbunkern
623 grundsätzlich auch eine hauptsächlich stromgeführte Betriebsweise zulässt, und in jedem
624 Einzelfall um eine formlose Erläuterung dazu gebeten, dass und warum die betreffende MVA
625 resp. das betreffende MHKW nicht hauptsächlich stromgeführt betrieben wird. Im Laufe der
626 Diskussionen ist bei den ÜNB der Eindruck entstanden, dass es sich bei einer hauptsächlich
627 stromgeführten MVA tatsächlich um einen Ausnahmefall handeln dürfte. Zur Vereinfachung
628 der GLDPM-Umsetzung für alle Beteiligten gehen die ÜNB daher zukünftig bis auf Weiteres
629 davon aus, dass als S-NVR einzustufende MHKW und MVA keine Datenlieferpflicht unter
630 der GLDPM trifft. Es sei aber darauf hingewiesen, dass im Zuge der Umsetzung der SO GL
631 weitere Daten an die ÜNB zu übermitteln sind und sich hieraus auch für MHKW und MVA
632 zusätzliche Datenlieferpflichten ergeben können.

633

634 **3.4 Behandlung von Industrieparks**

635 Sofern eine VS im gleichen Netz mit einer Erzeugungsanlage technologisch gekoppelt
636 betrieben wird, kann - wie im Rahmen der Konsultation gefordert - nach Abstimmung mit
637 dem ÜNB alternativ auch eine aggregierte Übermittlung der Planungsdaten dieser gekoppelt

638 betriebenen Anlagen in Bezug auf einen oder mehrere gemeinsame
639 Netzverknüpfungspunkte am vorgelagerten Netz sinnvoll erscheinen und vereinbart werden.
640 Es muss allerdings noch geprüft werden, ob eine solche Vereinbarung so ausgestaltet
641 werden kann, dass sie mit dem geltenden Rechtsrahmen - insbesondere den Vorgaben des
642 Beschlusses BK6-13-200 - konsistent ist.

643

644 **3.5 Lasten**

645 Ein Konsultationsteilnehmer regte an, anstelle des Begriffs "Verbrauchsstelle (VS)" den
646 Begriff "Lasteinheit (LE)" zu verwenden. Die ÜNB haben diese Anregung zum Anlass
647 genommen, die Begrifflichkeiten noch einmal gründlich zu prüfen, und werden für die
648 GLDPM-relevanten Lasten den im Zusammenhang mit dem MaStR eingeführten Begriff
649 "Stromverbrauchseinheit" (SVE) nutzen, um die Anzahl der Definitionen nicht zu erweitern.
650 Die von der GLDPM umfassten Stromverbrauchseinheiten haben eine maximale
651 Leistungsaufnahme von mindestens 50 MW (nach Typenschild; nicht nach tatsächlicher
652 Betriebsweise).

653 Unter der im Konsultationsdokument aufgeführten "Lastflexibilität" wurde seitens der ÜNB im
654 Wesentlichen eine vorgehaltenene Regelleistung sowie vorgehaltenene abschaltbare Last
655 gesehen. In der Überarbeitung der Datenanforderungen sind die ÜNB zu dem Schluss
656 gekommen, dass lediglich die Informationen zur vorgehaltenen Regelleistung erforderlich
657 sind. Die Meldung der abschaltbaren Last als separate Zeitreihe ist aufgrund bei den ÜNB
658 bereits vorliegender Informationen nicht erforderlich (siehe auch Vermeidung von
659 Doppelmeldungen).

660 Seitens der Konsultationsteilnehmer wurde bezüglich des Flexibilitätspotenzials
661 vorgeschlagen, dieses als Stamm- und nicht als Planungsdatum zu melden. Da die
662 vorgehaltene Regelleistung sich insbesondere im Ausschreibungszyklus des
663 Regelleistungsproduktes ändern kann, handelt es sich hierbei nicht um ein Stammdatum und
664 es ist daher zwingend als Zeitreihe zu melden.

665

666 **3.6 Regelleistung**

667 Die ÜNB sahen im Konsultationsdokument die Übermittlung von variablen Kosten der
668 Erzeugung für die D-2 Berechnung vor. Der Vorschlag der Erzeuger, stattdessen analog zum
669 bereits produktiven KWEP-1-Prozess Kraftwerkseinsatzplanungsdaten zu übermitteln, wurde
670 von den ÜNB begrüßt und übernommen (siehe Abschnitt 3.1).

671 Den ÜNB sind zwar die Ergebnisse der Regelleistungsausschreibungen bekannt; die
672 Vergabeergebnisse stellen jedoch auf den Regelleistungspool ab, während die im Rahmen
673 der GLDPM-Umsetzung geforderten Daten anlagenscharf sind. Insofern soll auf diese Daten
674 im Rahmen der GLDPM-Umsetzung nicht verzichtet werden.

675 Für jene Regelleistungsprodukte, für die zur Übermittlungsfrist noch keine
676 Ausschreibungsergebnisse für den gemeldeten Erfüllungstag vorliegen, kann der EIV noch
677 keine Information zur vorgehaltenen Regelleistung melden. In diesem Fall sollen keine
678 Abschätzungen übermittelt werden, sondern Nullzeitreihen. Konkret bedeutet dies, dass bei



679 einer kalendertäglichen Ausschreibung die betreffenden Werte (D-2) nicht resp. als
680 Nullzeitreihe zu melden sind.

681

682

683 4 Redaktionelle Änderungen

684 CWE steht für die Region Central Western Europe und umfasst neben den vier deutschen
685 Regelzonen (incl. des Netzgebietes von Luxemburg), die Regelzonen Belgiens, Frankreichs
686 und der Niederlande.

687 Eine PATL ist in Artikel 2(8) der GLDPM wie folgt definiert: „PATL (dauerhaft zulässige
688 Belastung)“ bezeichnet die maximale Belastung in Ampere, MW oder MVA, die in einer
689 Übertragungsleitung, einem Kabel oder einem Transformator über einen unbegrenzten
690 Zeitraum ohne Risiko für die Anlage zulässig ist.“ Die Abkürzung PATL steht dabei für
691 "permanent admissible transmission loading". Wird das betroffene Betriebsmittel mit z.B.
692 saisonal unterschiedlichen Engpasswerten betrieben, so ist die PATL der aktuell gültige
693 Engpasswert.

694 Für die nicht dargebotsabhängigen EE-NVR ab einer Nennleistung von 10 MW gilt die
695 Verpflichtung zur anlagenscharfen GLDPM-Datenlieferung unabhängig von der Anschluss-
696 Spannungsebene. Die Formulierung "analog zu Groß-NVR" im Konsultationsdokument war
697 insofern missverständlich als Groß-NVR nach der Definition im Konsultationsdokument
698 immer auf mindestens 110 kV angeschlossen sind.

699 Das S in S-NVR steht für "sonstige" netzverknüpfte Ressourcen.

700 Auch für die S-NVR gilt die GLDPM-Datenmeldepflicht ab einer Nennleistung von 10 MW
701 unabhängig von der Anschlussebene.

702 Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe sind die ÜNB an die durch den Wortlaut der
703 GLDPM vorgegebenen Formulierungen gebunden. Der in Artikel 16 der GLDPM verwendete
704 Begriff Day-Ahead-Kapazitätsberechnungszeitbereich bezieht sich auf die Berechnung von
705 Kapazitäten für die Day-Ahead-Auktion. Letztere erfolgt am Tag vor dem Liefertag. Die
706 Kapazitätsberechnung hierfür beginnt bereits zwei Tage vor dem Liefertag ["(D-2)"]. Der
707 Begriff Intraday-Kapazitätsberechnungszeitbereich bezieht sich auf die Berechnung von
708 Kapazitäten nach abgeschlossener Day-Ahead-Auktion; die Kapazitätsberechnung hierfür
709 beginnt am Tag vor dem Liefertag ["(D-1)"].

710 Die Datenmeldung erfolgt direkt an den ÜNB; der VNB ist hiervon nicht betroffen.

711 Die Begriffe "Einzelnetzmodell" und "gemeinsames Netzmodell" sind in der CACM-VO
712 bereits definiert (Artikel 2(1) und 2(2)).

713 Primärenergieträger ist der Hauptenergieträger, also jener Energieträger, mit welchem i.d.R.
714 im Jahresverlauf die größte Energiemenge erzeugt wird. Auch in der KW-Liste der BNetzA
715 muss beim Einsatz von mehreren Brennstoffen ein „Hauptenergieträger“ definiert werden.
716 Die ÜNB hatten bei der KWEP-1-Umsetzung keine diesbezüglichen Probleme mit den EIV.
717 Aufkommende Probleme sollten sich bilateral am besten lösen lassen.

718 Die Abbildung 1 des Konsultationsdokuments soll am Workshop noch einmal erläutert
719 werden.

720 Im Rahmen der Konsultation wurden auch eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu
721 Passagen des Konsultationsdokuments übermittelt, die im Rahmen der GLDPM-Umsetzung
722 eher den Charakter von Hintergrundmaterial haben und nicht Teil der Prozessbeschreibung
723 sein werden. Da das Konsultationsdokument vom 10. Februar nicht weitergeführt werden soll
724 werden diese Änderungsvorschläge auch nicht textlich berücksichtigt resp. im Einzelnen

725 dargestellt. In diesen Fällen findet sich in der Übersichtstabelle mit allen Anmerkungen
726 lediglich der Verweis auf den vorliegenden Abschnitt "Redaktionelle Änderungen" des
727 Antwortdokuments. Auch für diese Passagen resp. Änderungsvorschläge gilt, dass die ÜNB
728 für einen erneuten Hinweis dankbar wären, falls hierbei Fragestellungen von zentraler
729 Bedeutung für die GLDPM-Umsetzung nicht ausreichend gewürdigt worden sein sollten.

730 Die Begriffe "Nichtbeanspruchbarkeit" und "Nichtverfügbarkeit" werden in dem vom BDEW
731 erstellten Dokument "Prozessbeschreibung - Meldung von Kraftwerks-
732 Nichtbeanspruchbarkeiten" vom 29. Juli 2014 erläutert.

733

734